

### An die Finanzbuchhaltung des Kirchenamtes Hildesheim -Fachbereich II-

Verpflichtungen werden gemäß § 28 Haushaltsordnung-Doppik (HO-Doppik) durch einen Beschluss des Vorstandes veranlasst. Es können Ermächtigungen im Rahmen der Haushaltsansätze erteilt werden. Dabei ist den Ermächtigten ein Höchstbetrag vorzugeben.

**Durch Vorstandsbeschluss vom \_\_\_\_\_ werden folgende Personen ermächtigt, Verpflichtungen zu veranlassen (d. h. Aufträge erteilen/Kaufverträge schließen) und Buchungsanordnungen gemäß § 40 (2) Nr. 10 HO-Doppik an die Finanzbuchhaltung des Kirchenamtes Hildesheim zu erteilen:**

<b>Funktion</b>	<b>Kostenstelle/n</b>	<b>Höchstbetrag €</b>	<b>Name, Vorname (in Druckbuchstaben)</b>	<b>Eigenhändige Unterschrift</b>
Vorsitzende/r	komplett			
Stellv. Vors.	komplett			
Mitglied				
Mitglied				

- 0 Dieser Beschluss ersetzt alle bisher erteilten Anordnungsberechtigungen.
- 0 Dieser Beschluss ist eine Ergänzung der bisher erteilten Anordnungsberechtigungen.

L.S.

.....  
Vorsitzende/r  
Anordnungsberechtigung